

AZ 2490/2020



Notar Roland Preis

Karlstraße 49 ♦ 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 619317-0 ♦ Fax: 0721 619317-11



Vollständiger Wortlaut der Satzung
der Firma
asknet Solutions AG
mit dem Sitz in Karlsruhe

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Ich, der Notar bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung der Firma asknet Solutions AG mit dem Sitz in Karlsruhe mit dem Beschluss des Aufsichtsrats und des Vorstands vom 14.08.2020 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Karlsruhe, den 19.08.2020

Preis
Notar



SATZUNG
der
asknet Solutions AG

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Bekanntmachungen der Gesellschaft	3
II. Grundkapital und Aktien	4
§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden	4
Vorstand	6
§ 5 Zusammensetzung, Vertretung und Geschäftsordnung	6
IV. Aufsichtsrat	6
§ 6 Zusammensetzung, Amtszeit, Amtsniederlegung	6
§ 7 Vorsitzender und Stellvertreter	7
§ 8 Sitzungen, Einberufung und Beschlussfassung	7
§ 9 Geschäftsordnung, Ausschüsse und Änderungen der Satzungsfassung	8
§ 10 Vergütung des Aufsichtsrats	8
V. Hauptversammlung	9
§ 11 Ort und Einberufung	9
§ 12 Teilnahmerecht	10
§ 13 Vorsitz in der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragungen	10
§ 14 Stimmrecht und Beschlussfassung	11
§ 15 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung	11
§ 16 Gründungsaufwand	12

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma

asknet Solutions AG

Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist:

- die Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Systemlösungen und Software für die Abwicklung elektronischer Geschäftsprozesse im Internet, insbesondere für die sichere elektronische Bezahlung sowie für den Online-Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen;
- die Integration unternehmensinterner Informations- und Kommunikationsprozesse mit Hilfe moderner Informations-, Netz- und Kommunikationstechnik;
- die Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Systemlösungen für die Distribution und Logistik digitaler Produkte sowie der Betrieb derartiger Systeme im Auftrag Dritter;
- der Vertrieb eigener und fremder digitaler Produkte insbesondere Software über Datenetze
- die Vermarktung des gesamten Know-hows in Form von Publikationen, Schulungen, Seminaren und Beratung.

2.2 Darüber hinaus ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar geeignet sind, diesem Gesellschaftszweck zu dienen.

2.3 Die Gesellschaft darf zu diesem Gesellschaftszweck andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben, veräußern, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen. Sie ist zu Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland befugt. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.307.530,00 (in Worten: Euro eine Million dreihundertsiebentausendfünfhundertdreißig) und ist eingeteilt in 1.307.530 nennbetragslose Stückaktien.
- 4.2 Die Aktien lauten auf den Namen der Aktionäre. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbriefen (Sammelurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Verbriefungsvorschriften nach den Regeln derjenigen Wertpapierbörsen, an denen die Aktien zugelassen sind, bleiben unberührt.
- 4.3 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden. Gewinnanteilscheine, welche binnen vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie zur Auszahlung fällig wurden, nicht eingelöst worden sind, gelten als verfallen.
- 4.4 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 13. August 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 653.765,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:
- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bzw. Ausgabepreis bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
 - (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
 - (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;

(iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2020 abzuändern

- 4.5 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu nominal EUR 1.500.000,00 (in Worten: Euro eine Million fünfhunderttausend, null Cent), eingeteilt in bis zu Stück 1.500.000 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegeben Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder einer nachgeordneten Konzerngesellschaft der Gesellschaft auf Grund der von der Hauptversammlung vom 23. August 2016 beschlossenen Ermächtigung bis zum 22. August 2021 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung/Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung-/Optionsausübung erfüllen oder, soweit die asknet AG ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Stückaktien der asknet AG zu gewähren, soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreises. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil, sofern zum Zeitpunkt der Ausgabe noch keine Ausschüttung vorgenommen wurde. Ansonsten sind sie ab dem Beginn des auf ihre Ausgabe folgenden Geschäftsjahres dividendenberechtigt; soweit rechtlich zulässig, kann der

Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hierfür und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.'

III. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung, Vertretung und Geschäftsordnung

- 5.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Vorstand kann trotz eines Grundkapitals von mehr als drei Millionen Euro aus nur einer Person bestehen. Er soll jedoch regelmäßig aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Die konkrete Zahl der Mitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgelegt. Bei mehreren Mitgliedern im Vorstand kann der Aufsichtsrat einen Sprecher oder Vorsitzenden des Vorstandes und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
- 5.2 Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern gestatten, allgemein oder im Einzelfall im Namen der Gesellschaft mit sich selbst als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
- 5.3 Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsverteilung unter mehreren Vorstandsmitgliedern regelt. Die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anzuordnen, dass bestimmte Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen.

IV. Aufsichtsrat

§ 6 Zusammensetzung, Amtszeit, Amtsniederlegung

- 6.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

- 6.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für von Aktionären gewählte Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- 6.4 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist auf der nächsten Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds zu wählen, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit nicht abweichend bestimmt.
- 6.5 Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in der bei der Wahl festzulegenden Weise Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden.

§ 7

Vorsitzender und Stellvertreter

- 7.1 Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit als Vorsitzender oder als Stellvertreter entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, der Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 7.2 Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 8

Sitzungen, Einberufung und Beschlussfassung

- 8.1 Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr statt.
- 8.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen.

- 8.3 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied der Abstimmung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- 8.4 Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, fernschriftliche, per Telefax, per E-Mail übermittelte Stimmabgaben oder sonstige Stimmabgaben mittels sonstiger Kommunikationsmittel (z.B. Videokonferenzen) zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.
- 8.5 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Schriftliche Stimmabgaben können auch durch Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übergeben werden, wenn das verhinderte Aufsichtsratsmitglied diese Person hierzu in Textform ermächtigt hat. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
- 8.6 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zuzuleiten.

§ 9

Geschäftsordnung, Ausschüsse und Änderungen der Satzungsfassung

- 9.1 Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat festgelegt.
- 9.2 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die lediglich die Fassung betreffen.

§ 10

Vergütung des Aufsichtsrats

- 10.1 Ab dem 1. Juli 2019 erhalten die zu diesem Zeitpunkt sowie nach diesem Zeitpunkt amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats außer dem Ersatz ihrer Auslagen

- a) je Mitglied des Aufsichtsrats eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00 je Geschäftsjahr mit einer Dauer von zwölf Monaten sowie
 - b) eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von einem (1) Prozent des Jahresüberschusses der Gesellschaft, wobei hiervon auf jedes Mitglied des Aufsichtsrats anteilig der Betrag entfällt, der sich aus dem Gesamtbetrag der vorstehenden erfolgsbezogenen Vergütung geteilt durch die Anzahl der im jeweiligen Geschäftsjahr, in dem der Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde, amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats ergibt. Der auf ein Mitglied des Aufsichtsrats entfallende Anteil der erfolgsbezogenen Vergütung ist der Höhe nach auf einen Betrag beschränkt, der der einfachen festen Vergütung nach vorstehender lit. a) entspricht.
- 10.2 Die Vergütung nach Absatz 1 erhöht sich für den Vorsitzenden auf das Doppelte und für den Stellvertreter auf das Eineinhalbfache,
- 10.3 Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung.
- 10.4 Die Gesellschaft schließt zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Absicherung gegen Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Aufsichtsrat ab.
- 10.5 Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit das Mitglied des Aufsichtsrats berechtigt ist, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausübt.

V. Hauptversammlung

§11 Ort und Einberufung

- 11.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in einer deutschen Gemeinde mit mehr als 100.000 Einwohnern oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- 11.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Mindestfrist des Satzes 2 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 12.2 Satz 1).
- 11.3 Die Einberufung kann auch durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre erfolgen; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung.

§12

Teilnahmerecht

- 12.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich zur Teilnahme an der Hauptversammlung angemeldet haben.
- 12.2 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform oder, wenn der Vorstand dies beschließt, auf einem in der Einberufung zu bestimmenden elektronischen Wege mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind (Anmeldefrist). Umschreibungen im Aktienregister finden am Tag der Hauptversammlung und in den letzten fünf Tagen vor der Hauptversammlung nicht statt.
- 12.3 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte, ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Die Bestimmungen werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§13

Vorsitz in der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragungen

- 13.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmter Stellvertreter aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder, im Falle von dessen Verhinderung ein unter der Leitung eines Aufsichtsratsmitglieds von der Hauptversammlung gewählter Versammlungsleiter. Der Vorsitzende der Hauptversammlung bestimmt die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann eine vorübergehende Unterbrechung der Hauptversammlung anordnen.
- 13.2 Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner bzw. Fragesteller festsetzen.
- 13.3 Die Hauptversammlung kann vollständig oder teilweise in Ton und Bild übertragen werden, wenn der Vorsitzende dies im Einzelfall anordnet. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§14

Stimmrecht und Beschlussfassung

- 14.1 Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 14.2 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Bevollmächtigte können auch durch die Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter sein. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine mit diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung kann auch eine Formvereinfachung bestimmt werden. Nähere Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 14.3 Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit). In den Fällen, in denen das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, erfolgt die Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (einfache Kapitalmehrheit).
- 14.4 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die Ermächtigung umfasst das Recht, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Die Bestimmungen werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§15

Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

- 15.1 Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese zusammen mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers der Gesellschaft zu prüfen. Nach Eingang des Aufsichtsratsberichts über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat.
- 15.2 Die ordentliche Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie beschließt zudem über die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- 15.3 Soweit die Gesellschaft gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, hat der Vorstand in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahres den Konzernab-

schluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Konzerngeschäftsjahr aufzustellen. Diese oder ein gemäß § 291 HGB aufgestellter befreiender Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind unverzüglich dem Abschlussprüfer und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- 15.4 Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss bis zu dessen Hälfte in andere Gewinnrücklagen einstellen. Bei der Berechnung des in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorab Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 16

Gründungs Aufwand

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft als GmbH wurden von der Gesellschaft bis zu einem Betrag von DM 3.000,00 getragen. Die mit dem Formwechsel der GmbH in eine AG verbundenen Gerichts- und Notarkosten, die Kosten der Gründungsprüfung einschließlich der Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Gesamtbetrag von DM 40.000,- zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer hat die Gesellschaft getragen.